

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 15. Mai 2013

**383.**

### **Schriftliche Anfrage von Gabriele Kisker und Simone Brander betreffend Baubewilligung für den Modulbau im Rahmen der Gesamterneuerung des Universitätsspitals, Schutzwürdigkeit der Parkanlage sowie rechtliche Grundlagen für den Bauentscheid**

Am 13. März 2013 reichten die Gemeinderätinnen Gabriele Kisker (Grüne) und Simone Brander (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2013/89, ein:

Im März 2012 präsentierten Vertreter des Zürcher Regierungsrates und des USZ vor den Medien den ersten Schritt zur Gesamterneuerung des USZ: Die Errichtung eines sechsstöckigen Modulbaus auf dem Gelände des heutigen Spitalparks. Ein Gebäudeprovisorium auf Pfählen ragt bereits seit vielen Jahren in den Park. In die im kommunalen Inventar befindliche Parkanlage soll nun ein zweites Mal eingegriffen werden. Die Erteilung der Baubewilligung für den geplanten Modulbau liegt in der Kompetenz der Stadt. Obwohl die Ausschreibung bereits im April 2012 im kantonalen Amtsblatt erfolgt ist, liegt bis heute noch kein Bauentscheid vor.

Im Zusammenhang mit der Baubewilligung für den Modulbau als erste Etappe der Gesamterneuerung des Universitätsspitals Zürich und der Entfernung des provisorisch erstellten "Stelzenbaus" am Ostflügel des USZ wird der Stadtrat gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Weshalb tut sich der Stadtrat schwer mit der Erteilung der Baubewilligung für den Modulbau mitten im heutigen inventarisierten Spitalpark?
2. Der Kanton als Bauherr liess zur Abklärung der Schutzwürdigkeit des Spitalparks Fachgutachten einholen. Kennt der Stadtrat diese Gutachten? Wenn nein, wieso nicht?
3. Ist es richtig, dass diese Fachgutachten der gesamten Parkfläche eine hohe Schutzwürdigkeit attestieren? Wenn nein, wieso nicht?
4. Teilt der Stadtrat die Einschätzung des Fachgutachtens? Wenn ja, wieso? Wenn nein, wieso nicht?
5. Ist sich der Stadtrat bewusst, dass bei einer allfälligen Inventarentlassung oder einer weiterem Zubauen der Parkanlage die geplante Realisierung der USZ Gesamterneuerung zu jahrelangen Rechtshändeln und massiven Verzögerungen und Verteuerungen führen dürfte?
6. Sieht der Stadtrat Möglichkeiten, im Rahmen von Verhandlungen mit allen Beteiligten, und auch unter Einbezug der Quartierbevölkerung, den Angestellten des USZ, den Patientinnen, Patienten und Studierenden Lösungen zu finden, die allen Bedürfnissen so weit als möglich gerecht werden und es erlauben, die drohende Blockierung zu vermeiden?
7. Unter welchen Bedingungen sieht der Stadtrat Möglichkeiten, trotz der festgestellten Schutzwürdigkeit die Baubewilligung für den Modulbau zu erteilen?
8. Welche Entscheide sind im Zusammenhang mit der anstehenden Planung des Modulbaus bzw. des Masterplans Hochschulgebiet nötig und auf welchen Rechtsgrundlagen basierend stehen dem Stadtrat, dem Gemeinderat, dem Regierungsrat und dem Kantonsrat dabei Entscheidungskompetenzen zu?
9. Welche Inhalte sind mit Vereinbarungen auf privatrechtlicher Ebene zu regeln?
10. Steht bei einer allfälligen Bewilligung des Modulbaus für die Zeit der Beanspruchung des Parkteils vom Kanton gestellte Kompensationsfläche in Fussdistanz oder zumindest innerhalb des Stadtgebietes zur Verfügung? Wenn ja welche? Wenn nein, wieso nicht?
11. Was plant der Stadtrat, um zu erreichen, dass die rechtskräftige Baubewilligung vom 18. März 2003 umgesetzt wird, wonach der provisorisch in der Freihaltezone erstellte "Stelzenbau" am Ostflügel des USZ nach Beendigung der Sanierung des Bettenhauses Ost zu entfernen ist?
12. Wie wird rechtsverbindlich gesichert, dass der geplante Modulbau, falls er bewilligungsfähig wäre, nach 20 Jahren wieder aus dem Park entfernt, der Park in ursprünglicher Form wiederhergestellt wird und der Erhalt sowie die Nutzung des Spitalparks als wichtige Grünfläche für Quartierbewohnende, Angestellte des USZ, Patientinnen, Patienten und Studierende erhalten bleiben?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1:** Das Bauvorhaben ist in einem komplexen Umfeld angesiedelt. Dies setzt eine sorgfältige Prüfung der Sach- und Rechtslage voraus, die derzeit im Gange ist. Über den Ausgang dieses Verfahrens bzw. in welcher Weise die Bausektion schliesslich über das Baugesuch entscheiden wird, kann momentan noch nichts gesagt werden.

**Zu Frage 2:** Dem Stadtrat sind die Fachgutachten zur Schutzwürdigkeit des Spitalparks bekannt.

**Zu Frage 3:** Die Fachgutachten sind Teil der Grundlagen, die zur Beurteilung des Bauvorhabens führen. Da dieser Entscheid noch nicht vorliegt, kann zum Inhalt der Gutachten noch nichts ausgeführt werden.

**Zu den Fragen 4, 5 und 6:** Der Stadtrat teilt die Auffassung, dass der Park schutzwürdig ist. Dieser ist im Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung der Stadt Zürich geführt. Eine Entlassung aus diesem Inventar ist momentan kein Thema. Ob und welche weiteren Bauten im Park trotz dessen Schutzwürdigkeit bewilligt werden können, wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens geprüft. Der Stadtrat ist zuversichtlich, dass eine für sämtliche Beteiligten akzeptable Lösung gefunden werden kann. Ein Verfahren mit Verhandlungen zur Vermittlung zwischen den Parteien ist jedoch nicht vorgesehen.

**Zu Frage 7:** Während des laufenden Baubewilligungsverfahrens können noch keine Angaben darüber gemacht werden, ob und unter welchen Bedingungen der Modulbau bewilligt werden kann.

**Zu Frage 8:** Über das Baugesuch betreffend den Modulbau hat die Bausektion als örtliche Baubehörde zu entscheiden (§ 318 Planungs- und Baugesetz, PBG; Art. 49<sup>bis</sup> Abs. 2 Gemeindeordnung der Stadt Zürich, GO). Da sich das Bauvorhaben im Umfeld von überkommunalen Schutzobjekten befindet, ist zudem ein Entscheid der Baudirektion des Kantons Zürich erforderlich, der zusammen mit dem kommunalen Bauentscheid eröffnet wird (§ 8 Bauverfahrensverordnung, BVV; Ziff. 1.4.1.5 Anhang BVV).

**Zu Frage 9:** Für den Stadtrat sind keine Sachverhalte ersichtlich, für die in Bezug auf den geplanten Modulbau auf privatrechtlicher Ebene Vereinbarungen getroffen werden müssten.

**Zu Frage 10:** Eine Kompensationsfläche ist nicht vorgesehen. Eine rechtliche Grundlage, eine solche Fläche vom Kanton für die Inanspruchnahme einer potenziell schützenswerten Grünfläche zu verlangen, existiert nicht.

**Zu Frage 11:** Die Bauarbeiten am Bettenhaus Ost sind derzeit noch im Gange. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird der Stadtrat den Kanton auffordern, das Bettenhaus zu entfernen und das Gelände gemäss ursprünglichem Zustand zu gestalten.

**Zu Frage 12:** Sollte der Modulbau befristet auf 20 Jahre bewilligt werden, so wäre in jenem Bauentscheid anzuordnen, dass nach Ablauf dieser Dauer die Baute zu entfernen und die beanspruchte Parkfläche wiederherzustellen sei. Gleichzeitig würde diese Verpflichtung wohl im Grundbuch angemerkt werden (Beseitigungsrevers).

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**